

# RS OGH 1995/1/31 14Os167/94, 15Os30/20f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.1995

## Norm

StGB §64 Abs1 Z2

StGB §84 Abs2 Z4 G

StGB §117 Abs2

StGB §270

## Rechtssatz

Die schlichte Anwesenheit des Beamten während der Dienstzeit am gewöhnlichen Ort seiner Amtsverrichtungen oder Dienstverrichtungen allein genügt ebensowenig, wie seine bloße Dienstbereitschaft. Beamte (Seelsorger) sind erst dann in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen, wenn sie eine in ihren amtlichen Wirkungskreis fallende Handlung rechtmäßig vornehmen, sich also in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betätigen. Dieser Wirkungskreis ist nach den jeweiligen Dienstvorschriften zu beurteilen. Eine Amtsausübung oder Dienstausübung muß auch nach außen als solche erkennbar in Erscheinung treten, denn nur dann besteht das der Bestimmung des § 117 Abs 2 erster Satz StGB zugrundeliegende Bedürfnis nach einem erhöhten prozessualen Schutz des Beamten. Neutrale Verrichtungen und Verhaltensweisen eines Beamten selbst während der Dienstzeit am Dienstort, die nicht als Erfüllung spezifischer Vollzugsaufgaben des Beamten erkennbar sind, stellen daher noch keine Ausübung seines Amtes oder Dienstes dar.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 167/94  
Entscheidungstext OGH 31.01.1995 14 Os 167/94
- 15 Os 30/20f  
Entscheidungstext OGH 11.12.2020 15 Os 30/20f  
Vgl

## Schlagworte

Arbeitsverrichtung, Arbeitsbereitschaft, Arbeitsvorschrift, Arbeitsausübung, Arbeitszeit, Arbeitsort

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0092194

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)